

Stenographisches Protokoll

über die

9. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. Februar 1897.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige.

Constituierung des Weincultur-Ausschusses.

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages des Abg. Prälat Karlon und Genossen mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, womit einige Bestimmungen über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der allgemeinen Volksschulen neugeregelt werden (Beilage Nr. 33 — Zuweisung des Antrages an den Unterrichtsausschuß).

Begründung des Antrages des Abg. Prälat Karlon und Genossen mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, womit das Schulgeld geregelt wird (Beilage Nr. 34 — Zuweisung an den combinirten Unterrichts- und Finanz-Ausschuß).

Begründung des Antrages des Abg. Prälat Karlon und Genossen mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, wodurch die Vorschreibung des Schulgeldes geregelt wird (Beilage Nr. 35 — Zuweisung an den combinirten Unterrichts- und Finanz-Ausschuß).

Begründung des Antrages des Abg. Johann Kumpf und Genossen, betreffs Errichtung eines öffentlichen Landes-Kranken- und Landes-Siechenhauses im Bezirke Voitsberg (Beilage Nr. 37 — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß).

Begründung des Antrages des Abg. Lenko und Genossen, betreffs Errichtung eines öffentlichen Landes-Krankenhauses in Windisch-Graz (Beilage Nr. 41 — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß).

Antrag des Abg. Dr. Ivan Dečko und Genossen, betreffend die Flußbett-Säuberung der Sann von Cilli abwärts.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 10 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann-Stellvertreter

Dr. Josef Sernec.

Schriftführer: Die Abgeordneten: Gustav Größwang und Franz Hagenhofer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Herr Abg. Fürst hat für die heutige Sitzung um Urlaub gebeten, es wird daher der Punkt 5 der Tagesordnung auf einen anderen Tag verlegt.

Ich habe mitzutheilen, daß sich der Weincultur-Ausschuß constituirt hat und zum Obmann den Abg. Freiherrn v. Moscon, zum Obmann-Stellvertreter den Abg. Dr. Kokoschineg und zum Schriftführer den Abg. Lenko gewählt hat.

Petitionen sind eingelangt:

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 167, des Central-Ausschusses der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Steiermark, um Bewilligung einer Subvention zur Einführung einer Versicherung gegen Rauchbrand-Infektions-Unfälle bei Kindern. (Ueberreicht durch Abg. Thunhart.)“

„Petition Nr. 168, des steiermärkischen Thierchutzvereines in Graz, um Gewährung einer Subvention. (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Moscon.)“

„Petition Nr. 172, des Directoriums des I. steierm. Geflügelzuchtvereines in Graz, um Gewährung eines Unterstützungbeitrages für seine XI. internationale Geflügel- und Vogel-Ausstellung in Graz. (Ueberreicht durch Abg. Sutter.)“

„Petition Nr. 173, des Grazer Ferien-Colonie-Vereines, um eine Subvention pro 1897. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Portugall.)“

(Diese Petitionen werden dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.)

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 165, der Gemma Puntschert geb. Reichsdele von Bistor, k. k. Postassistentens-Witwe in Graz, um Zuerkennung einer Unterstützung aus Landesmitteln. (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Moscon.)“

„Petition Nr. 166, der Josefine Sima, Hauptmanns-Witwe in Graz, um Verleihung einer Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Moscon.)“

„Petition 169, der Theresie Dkorn, landschaftlichen Feuermästers-Witwe in Graz, um eine Gnadengabe, eventuell um Aufbesserung ihrer Pension. (Ueberreicht durch Abg. Dr. R. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 174, der Maria Csel, steierm. landsch. Obereinnehmeramts-Liquidators-Abjunctens-Waise in Graz, um Gewährung einer Gnadengabe. (Ueberreicht durch Abg. Lenko.)“

(Diese Petitionen werden dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.)

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 170, des Ortschulrathes Unterprenstätten, um Einreichung der Volksschule Unterprenstätten in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Posch.)“

„Petition Nr. 171, des Ortschulrathes St. Leonhard ob Tüffer, a) um die Einreichung einer Volksschule in die I. Gehaltsklasse; b) um eine Subvention zur Herstellung einer Cisterne. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Decko.)“

(Diese Petitionen werden dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.)

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 94, des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Steiermark, um Uebernahme der durch die Preissteigerung der Fabrik erwachsenden Mehrkosten für das zur Bekämpfung der Peronospora erforderliche Kupfervitriol auf Landeskosten. (Ueberreicht durch Abg. Manr.)“

(Diese Petition wird dem Weincultur-Ausschusse zugewiesen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Aufgelegt wurde heute:

Das stenographische Protokoll über die sechste Sitzung des steiermärkischen Landtages am 3. Februar 1897;

das stenographische Protokoll über die siebente Sitzung des steiermärkischen Landtages am 4. Februar 1897;

das stenographische Protokoll über die achte Sitzung des steiermärkischen Landtages am 5. Februar 1897;

der Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz, Nr. 236 ex 1895/96, betreffend die Abänderung der Gemeindewahlordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 13. Juli 1895, Nr. 85 L.-G.-Bl., sowie über den auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Antrag des Abg. Dr. Starkel und Genossen (Beilage Nr. 40).

Ich habe zu berichten, daß Herr Abg. Dr. Portugall als Obmann des Sonder-Ausschusses für

Gemeinde-Angelegenheiten erklärt hat, daß dieser Ausschuss in der Lage ist, mündlich Bericht zu erstatten über den Antrag auf Verificirung der Wahlen der Abg. Moriz Stalner und Dr. Moriz R. v. Schreiner, und wird der Gegenstand morgen auf der Tagesordnung sein.

Wir können nunmehr übergehen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages der Abgeordneten Prälat Karlon und Genossen mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, womit einige Bestimmungen über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der allgemeinen Volksschulen neu geregelt werden**

(Beilage Nr. 33).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Karlon und Genossen mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, womit das Schulgeld geregelt wird

(Beilage Nr. 34).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Prälat Karlon und Genossen mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, wodurch die Vorschreibung des Schulgeldes geregelt wird

(Beilage Nr. 35).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **Karlon** (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! In Verbindung mit meinen Gesinnungsanossen habe ich mir die Freiheit genommen, dem hohen Hause 3 Gesetzentwürfe vorzulegen, von denen sich der erste erstreckt auf eine Abänderung des § 1 des Landes-Gesetzes über die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der allgemeinen Volksschulen, der zweite auf eine Regelung des Schulgeldes und der dritte auf eine Regelung der Vorschreibung des Schulgeldes.

Das hohe Haus wird ersehen, daß die Anträge, die wir Ihnen vorgelegt haben, sich im Wesentlichen decken mit dem, was wir bereits im Jahre 1895 dem hohen Hause unterbreiteten.

Die Anträge des Jahres 1895 haben hier im hohen Hause keine abweisende Aufnahme gefunden. Das hohe Haus hat beschlossen, dieselben dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zu übergeben, der Landes-Ausschuss möge darüber berathen und sodann Bericht erstatten.

Ich kann nur constatiren, daß sich der hohe Landes-Ausschuss die Erfüllung dieses Auftrages so ziemlich leicht gemacht hat. Er hat sich darauf beschränkt, zu erklären, der eine der beiden Anträge gehöre eigentlich der Statthalterei und über den zweiten Antrag habe der Landeschulrath zu entscheiden. Der Landes-Ausschuss hat beide Anträge einerseits der Statt-

halterei, andererseits dem Landeschulrathe übergeben, hat Ihnen damit im Thätigkeitsberichte Mittheilung gemacht, und damit war die ganze Action zunächst abgeschlossen. Meine verehrten Collegen im Landes-Ausschusse haben beiden Anträgen keine Thräne nachgeweint.

Nun kommen wir mit dem gleichen Gedanken noch einmal an das hohe Haus, wie wir es schon zu wiederholten Malen gethan haben. Nicht zum zweiten Male, sondern zum so und so vielen Male bitten wir, der Landtag möge auf diesen Gedanken endlich eingehen und möge zur Durchführung bringen, was wir bisher verlangten.

Ob die Anträge, die wir heute stellen, ein anderes Schicksal erfahren, als die Anträge vom Jahre 1895, ich weiß es nicht; viel Hoffnung habe ich nicht. Ich sehe überhaupt mit einiger Besorgniß und Befürchtung auf die parlamentarische Constellation, wie sie sich im neugewählten Landtage darstellt. Ich muß die Besorgniß aussprechen, daß sie sich nicht zum Besseren geändert hat. Aus den Erfahrungen, die ich aus den bisherigen Sitzungen des Hauses gezogen habe, kommt mir vor, als ständen wir unter dem Kriterium der Persönlichkeit. „Der ist es! Nieder mit ihm!“ Nicht die Frage, ob Recht oder Gerechtigkeit entscheidet, das, geehrteste Herren, lassen Sie mich es aussprechen, führt zu schlimmen Resultaten. Es würde herbeiführen müssen, entweder den Absolutismus der Bureaokratie oder den Umsturz.

Wenn wir es aber dennoch gewagt haben, geehrteste Herren, dem hohen Hause diese Anträge zu unterbreiten, so geschah es, weil wir überzeugt sind, daß wir damit nur eine Pflicht erfüllen; wir müssen der Wahrheit Zeugniß geben, wenn wir auch nur Rufer sind in der Wüste.

Wollten wir uns der Hoffnung hingeben, daß wir in diesem hohen Hause endlich einmal durchbringen könnten, so müßten wir a male informato ad melius informandum appellieren. Wir müßten Sie darauf aufmerksam machen, geehrteste Herren, daß das Reichs-Volkschulgesetz, das wie ein unantastbares Heiligthum betrachtet und als Ausgangspunkt aller Freiheit und allen Fortschrittes bezeichnet wird, doch an vier großen Gebrechen leidet.

Das erste Gebrechen besteht darin, daß man verkennet, daß die Volksschule in erster Linie erziehen muß und daß der ganze Unterricht in der Volksschule sich diesem Erziehungszwecke anzupassen hat.

Das zweite Gebrechen besteht darin, daß man übersieht, daß jede Erziehung nur stattfinden kann auf dem Boden einer positiven Religion.

Das dritte Gebrechen, geehrteste Herren, besteht darin, daß man übersieht, daß das, was den Schul-

kindern gelehrt wird, nicht so sehr auf das Wissen, als auf das Können abzielen muß. Nicht was das Kind weiß durch einige Wochen, durch einige Monate, durch einige Jahre, nicht das ist das Entscheidende. Das Können ist das Entscheidende. Das Wissen muß so beigebracht werden, daß es in das Können übergeht, in ein solches Können übergeht, welches ständig anhält für das ganze Leben. (Rufe: „Sehr richtig!“)

Und das vierte Gebrechen besteht darin, daß man übersehen hat, daß sich die Bestimmungen des Reichs-Volkschulgesetzes den volkswirtschaftlichen und socialen Verhältnissen anzuschmiegen haben.

Unsere Anträge, geehrteste Herren, beziehen sich namentlich auf dieses letztere vierte Gebrechen. Nicht deshalb, weil wir damit sagen wollten, daß uns die drei übrigen Gebrechen nicht berühren und nichts angehen. Im Gegentheile, wir werden nie aufhören zu fordern und zu verlangen, daß für den katholischen Vater und die katholische Mutter eine Schule hergestellt werden muß, in der sie die Ueberzeugung haben können, daß ihre Kinder nach katholischen Grundsätzen erzogen und unterrichtet werden.

Das wurde uns gewährleistet durch den Art. XIV des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und solange wir das nicht besitzen, sind wir verfassungsmäßig in unseren Rechten verletzt.

Doch darüber wollen wir hier nicht sprechen, hier ist nicht der Platz diesen Gegenstand zu verhandeln. Das zu erörtern und zum Ausdruck zu bringen, gehört an andere Stelle. Wir beschränken uns jene Gebrechen zu behandeln, die unserer Auffassung nach die Volksschulgesetze insoferne haben, weil sie sich den volkswirtschaftlichen und socialen Verhältnissen nicht genügend anschmiegen und damit komme ich zum Meritum unserer Anträge.

Der erste, den ich mir Ihnen vorzulegen die Freiheit genommen habe, bezieht sich auf die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung, Erhaltung und über den Besuch der Volksschulen.

Das Reichs-Volkschulgesetz, hohes Haus, theilt die Volksschulen in zwei Classen ein, in allgemeine Volksschulen und in Bürgerschulen. Von den Bürgerschulen reden wir nicht, was mit denen zu geschehen hat, welche Reformen da vorzunehmen sind, gehört nicht hieher.

Unser Antrag beschränkt sich auf jene Bestimmungen des Reichs-Volkschulgesetzes, welche über die allgemeinen Volksschulen erlassen werden. Er beginnt damit, daß man diese allgemeinen Volksschulen weiter abtheilt, in zwei andere Gruppen, in Elementar- und

Normalschulen, wobei ich mir sofort beizufügen erlaube, daß ich mich auf diese Namen nicht steife. Sie scheinen mir nicht unpassend zu sein, sie scheinen den Gegenstand, um den es sich handelt, genügend zu bezeichnen. Aber wenn man eine bessere Bezeichnung an deren Stelle setzen würde, hätte ich nichts dagegen einzuwenden.

Der Grund dieser Eintheilung, geehrteste Herren, ist die Regelung der achtjährigen Schulpflicht. Ich sage, die Regelung der achtjährigen Schulpflicht. Wir werden an der achtjährigen Schulpflicht nicht rütteln, sondern wollen sie aufrecht erhalten. Nur wollen wir die achtjährige Schulpflicht regeln, und zwar in dem Sinne, daß in der einen Gattung von Schulen der Unterricht in der Weise erteilt werde, daß während der ersten sechs Jahre der Schulpflicht an allen Tagen des Schuljahres, mit Ausnahme der Sonntage, der gebotenen Feiertage und Donnerstage, Unterricht erteilt werde, während in den beiden darauffolgenden Schuljahren den Kindern im 7. und 8. Jahre der Schulpflicht der Unterricht nur einmal in der Woche, Vormittag den Mädchen und Nachmittag den Knaben erteilt werden würde. An der Seite dieser Schulen hätten andere zu stehen, in welchen der Unterricht durch die vollen acht Jahre der Schulpflicht an allen Tagen des Schuljahres mit Ausnahme der Sonntage, der gebotenen Feiertage und Donnerstage zu erteilen wäre.

Der Wiederholungs-Unterricht wäre auf den Donnerstagen zu beschränken und wäre getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, noch mit der weiteren Bestimmung, daß der Religions-Unterricht für die Kinder dieser beiden Schuljahre an den Sonntagen in der Christenlehre zu erteilen sei.

Das würde zwei Vortheile herbeiführen. Erstens die Vermeidung der Ueberbürdung der ohnedies furchtbar stark belasteten Katecheten und zweitens die Vermeidung der Beeinträchtigung des Zeitausmaßes für den Wiederholungs-Unterricht in den übrigen Gegenständen.

Geehrteste Herren! Nun stehe ich genau vor dem Standpunkte, den ich schon vor zwei Jahren eingenommen habe. Ich muß es aussprechen, daß ich eine solche Abänderung des § 21 des Reichs-Volkschulgesetzes vollkommen als in der Kompetenz des Landtages begründet erachte.

Würde sich unser Antrag dahin erstrecken, daß wir diese achtjährige Schulpflicht verringern und herabsetzen wollen auf sieben oder sechs Jahre, dann ließe ich den Einwand gelten, daß der Landtag zu einer solchen Beschlußfassung incompetent ist.

Wenn wir aber unsere Beschlußfassung nur darauf beschränken, daß wir den Schulbesuch auf die Jahre der Schulpflicht verteilen und regeln, dann muß es in der

Kompetenz des Landtages liegen, einen solchen Beschluß zu fassen.

Um nicht oft Gesagtes zu wiederholen, sei mir nur gestattet, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, nämlich, daß der Referent über diese Angelegenheit im Jahre 1895, der damalige Rector magnificus Professor Dr. Rollett nicht umhin konnte, in seiner Gegenargumentation und nach seiner Auffassung das Geständniß zu machen, daß das Reichs-Volkschulgesetz in dieser Richtung eine Lücke besitze. Er nennt das eine Lücke. Ich nenne das: Die Freiheit der Entscheidung für den hohen Landtag. Für mich hat das Geständniß einen großen Werth, weil daraus hervorgeht, daß nach dem Wortlaute des § 21 den Landtagen das Recht zusteht, die achtjährige Schulpflicht zu regeln.

Geehrteste Herren! Wenn Sie auf unseren ersten Antrag eingehen und denselben zur Durchführung bringen wollten, so würden Sie die Erfahrung machen, daß die vorgeschlagene Eintheilung der Schulen vom pädagogisch-didactischen Standpunkte aus das einzig Richtige ist.

Dadurch würden Sie vor allem entfernen die chaotischen Zustände, die gegenwärtig bei unseren Volksschulen herrschen. (Rufe: „Sehr richtig!“)

Die Befreiungen, die man gegenwärtig eingeführt hat, bringen eine solche Verwilderung im Schulbesuche mit sich (Rufe: „Sehr wahr!“), daß kein Lehrer weiß, welche Kinder er am kommenden Tage vor sich haben wird. Mit den Befreiten bleiben auch andere nicht Befreite aus, die Befreiten kommen, wann sie wollen. Wir haben, kurz gesagt, keinen regelrechten Unterricht mehr.

Wenn Sie aber auf unsere Vorschläge eingehen, so beendigen Sie diese namentlich bei uns herrschenden chaotischen Zustände in der Volksschule. Ich weiß, daß nicht überall solche Verhältnisse herrschen, wie bei uns. Und darin besteht eben die Schwierigkeit für die Gesetzgebung. Die Meinungen gehen zu sehr auseinander, wegen der verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Kronländern. Was der Eine als drückende Last empfindet, verspürt der Andere gar nicht.

Wenn Sie auf die Vorschläge unseres ersten Gesetzesentwurfes eingehen, dann beseitigen Sie weiters den gegenwärtig herrschenden Ausschluß jedes systematischen Unterrichtes. Wie soll der Lehrer den zeitlich Befreiten einen systematischen Unterricht erteilen, wenn der Schüler ein halbes Jahr wegbleibt und dann wieder kommt und in die gleiche Classe gesetzt wird, zu denen, die inzwischen im Lehrziel wieder vorgerückt sind? Wie soll der Lehrer das machen? Das ist ja ganz unerreichbar! (Rufe: „Das ist richtig.“)

Mit dieser Eintheilung der Schulen würden wir erreichen ein einheitliches Kindermaterial in jeder Schule, wir würden ermöglichen einen einheitlichen Unterrichtsplan in jeder Schule, sowie auch ein einheitliches Unterrichtsziel und einheitliche Unterrichtsmittel, und zwar für beide Gruppen, sowohl für den alltäglichen Unterricht, wie für die Wiederholungsschule und darin besteht der große hiermit erreichte Vortheil. Wenn Sie die Schule so organisiren, dann können Sie auch für die Wiederholungsschule einen bestimmten Lehrplan vorschreiben und dann werden Sie sehen, welcher Fortschritt und welche Förderung in den Wiederholungsschulen gelegen sein wird.

Nur bei dieser Eintheilung kann es endlich möglich sein, eine vollkommen strenge Durchführung des Schulbesuches überall herbeizuführen. Wenn Sie dem Landvolk das geben, was absolut nothwendig ist, nämlich die sechsjährige Schulpflicht als alltäglichen Unterricht und den zweijährigen Wiederholungsunterricht, so werden wir dahin gelangen, daß die Kinder ununterbrochen die Schule besuchen werden und dieser Unterricht und Schulbesuch wird ein ganz anderes Resultat herbeiführen, als die gegenwärtigen Zustände. Darin läge nicht eine Beschränkung des Lehrzieles und des Lehrmaterials, im Gegentheile, für Lehrmaterial und Lehrziel wird es besser werden als dies jetzt sein kann.

Das vorgeschlagene Gesetz enthält weiters eine Bestimmung, nach welcher die Einführung der einen oder der anderen Gattung von Schulen dem Ortschulrath anheim gegeben ist unter gewisser Einflußnahme des Landesschulrathes. Wir sind dabei von der Ueberzeugung ausgegangen, daß dem Ortschulrath am besten bekannt sein muß, welche Gattung von Schulen für seinen Schulprenge er zu verlangen hat. Mir ist nicht bange, daß nicht alle Schulgemeinden, in denen die Möglichkeit zur Durchführung einer achtjährigen Schulpflicht vorhanden ist, eine solche Schule einzurichten bestrebt sein werden. Dazu wird auch der Landesschulrath das seinige beitragen.

Dem autonomen Rechte auf Einführung der einen oder der anderen Gattung von Schulen haben wir auf der anderen Seite auch die Verpflichtung entgegengestellt, daß die Gemeinde, die sich dazu entschließt, auch die Mehrkosten für eine Normalschule zu bestreiten hat. Die Gemeinden zahlen ohnehin schon einen großen Theil der Lasten für die Volksschulen. Es käme ihnen bei Bestreitung der Mehrkosten die Erleichterung zu Theil, daß wenn ein Kind, welches nicht zur Schulgemeinde der Normalschule gehört, die Normalschule besuchen will, für dieses Kind ein Schulgeld vorgeschrieben werden kann.

Die von uns beantragte Eintheilung der allgemeinen Volksschulen ist auch social das einzig richtige. Das werden Sie mir ja gewiß zugestehen, mit dem Eintritte der Pubertät ist der gemeinschaftliche Unterricht für beiderlei Geschlechter vom Standpunkte der Moral aus ausgeschlossen. Darüber brauche ich kein weiteres Wort zu verlieren.

Diese von uns beantragte Eintheilung der Schulen und damit will ich nun den springenden Punkt berühren, der uns zu unserem Antrage veranlaßt — ist auch volkswirtschaftlich das einzig richtige.

Es sei mir, geehrteste Herren, gestattet, nur mit einigen Worten Sie darauf aufmerksam zu machen, in welcher Nothlage sich der Bauernstand schon jetzt befindet.

Um Ihnen zu zeigen, daß wir uns in letzter Stunde befinden, wenn wir dem Bauernstande helfen und denselben vor dem gänzlichen Untergange bewahren wollen, möchte mir erlauben nur wenige Ziffern anzuführen, so wie sie mir gerade jetzt zu Gebote stehen und wobei ich zugleich weiß, daß diese Ziffern längst schon überholt sind.

Lesen Sie nach, ich bitte Sie, was einer der tüchtigsten Landtagsabgeordneten, der verstorbene Abg. Lohninger schon Anfangs der siebziger Jahre über die Zustände und die Noth des Bauernstandes hier gesprochen hat. Er hat schon damals den Bauer als den Sklaven seiner Schulden, seiner ausständigen Capitalien bezeichnet.

Lesen Sie nach, was ich im Jahre 1878 über den Nothstand des Bauernstandes hier in diesem Hause gesprochen habe. Man hat mir damals den Vorwurf gemacht, daß ich grau in grau gemalt habe. Wenn ich aber die heutigen Zustände schildern wollte, müßte ich nicht grau in grau, schwarz in schwarz müßte ich malen, um der Wahrheit nahe zu kommen. (Rufe: „Sehr wahr! Sehr richtig!“)

Ich finde nach statistischen Angaben, daß der Gesamtwertb des ländlichen Grundbesitzes mit Ausschluß des Großgrundbesitzers sich mit 7000 Millionen Gulden bewertbet.

Dieser Werth war schon im Jahre 1868 mit 1500 Millionen Gulden hypothekarisch belastet und bis zum Jahre 1890 erhöhte sich die Belastung auf 2330 Millionen. Sie ist daher in dieser Zeit um 54 Percent gestiegen!

Die Verzinsung dieser Lasten ist ersilich zu nicht geringem Theile eine eiserne, zu 5 Percent bestehende, wo es keine Abnahme der Schuld gibt, und der Bauer seine Kette hinter sich ziehen muß, sein Leben lang. Wie hoch dieses Capital ist, war mir nicht zugänglich. Die meisten Capitalien sind allerdings zu 4·5 Percent verzinslich, 1 Percent auf Amortisation. Das vermindert wenigstens das Schuld-Capital. Der Bauer muß aber

jährlich 127.6 Millionen zahlen, um diese Zinsen abzutragen, dann kommen noch die landesfürstlichen Steuern mit 79 Millionen. Der Bauer muß also jährlich zusammen 206.6 Millionen ausgeben, um die Zinsen seiner Schulden und die Steuern zu bezahlen.

Was bedeutet das? Das bedeutet: Vom ganzen Ertrage der Landwirthschaft entfallen 27 Percent für den Staat auf Steuern und Gebühren, 50 Percent auf Deckung der Zinsen der Privatcapitalien und nur 23 Percent bleiben dem Besitzer übrig. Und damit soll er seinen ganzen Haushalt bestreiten! (Rufe: „Richtig“.)

Die Executionsführungen betragen im Jahre 1868 5074 Fälle, steigerten sich im Jahre 1890 auf 13.513 Fälle, und betragen von 1868 bis 1890 220.328 Fälle. Wie lange werden Sie noch warten?! Sind nicht die Statistiker in der Lage uns Tag und Stunde zu nennen, wo der letzte Bauer zugrunde geht?! (Abg. Walz: „Natürlich, wer war denn die herrschende Partei?“)

Zu dieser furchtbaren hypothekarischen Belastung kommt noch die Noth an Arbeitskräften. Die Städte verschlingen, die Fabriken verschlingen, die Bergwerke verschlingen, die Transport-Unternehmungen verschlingen und der Militarismus verschlingt die Arbeitskräfte. Was bleibt dem Bauern an Arbeitskräften noch übrig?

Und das, was übrig bleibt, kann er kaum mehr bezahlen. Viele Herren werden in der Lage sein, Dienstboten halten zu müssen. Vergleichen Sie die heutigen Löhne, mit denen vor dreißig oder vierzig Jahren und Sie werden sehen, daß dieselben in unverhältnißmäßiger Weise gestiegen sind. Ich habe selbst ein kleines Gut zu verwalten, muß den Dienstboten vier, fünf, sieben, zehn Gulden, durchschnittlich sechs Gulden bezahlen. Wie soll Grund und Boden das abwerfen? Daraus erklärt sich der Rückgang in der Cultur von Grund und Boden.

Der Bauer kann die Cultur nicht mehr aufrecht halten. Er kann nicht mehr alles bebauen, er muß einen Theil brach liegen lassen und sich auf den geringen Erträgen seiner Bodenfläche beschränken.

Wie steht nun das mit den Schulverhältnissen im Zusammenhange? Ich werde das sofort auseinandersetzen.

Sehen Sie, geehrteste Herren, wo ich noch im Lande gewesen bin, sei es im Ober-, Mittel- oder Unterlande überall hat man mir seitens der Bauern gleichmäßig das eine zugestanden und als wahrhaft bezeichnet: Zwei Kinder, ja schon ein Kind im 13. oder 14. Lebensjahre stehend, wenn es ständig zuhause bleibt und für landwirthschaftliche Arbeiten verwendet wird, ersetzen einen Dienstboten. Das ist über jeden Zweifel erhaben.

Wenn nur ein Kind da ist, so strengt sich der Vater ein bischen mehr an und wird die Mutter ein bischen

mehr arbeiten. Sind aber zwei Kinder da, so ist es ganz zweifellos, daß diese beiden einen Dienstboten ersetzen. Der Bauer wird dann einen Dienstboten entlassen.

Nun haben wir in Steiermark Schulkinder im 13. und 14. Lebensjahre in runder Ziffer 32.000. Diese 32.000 repräsentieren also 16.000 Dienstboten. Wenn sie den monatlichen Lohn des Dienstboten mit vier Gulden annehmen — unter vier Gulden bekommen sie keinen — so ist das ein jährliches Lohnersparniß von 768.000 Gulden. (Rufe: „Hört!“)

Der Bauer muß aber nicht blos den Lohn bezahlen, er muß auch die Dienstboten verpflegen und die Kost, Wohnung, Beheizung und Beleuchtung stellen. Wie das alles bei uns beschaffen ist, wissen die geehrtesten Herren. Man muß solchen Dienstleuten, wenn strengere Arbeit ist, fünfmal des Tages zu essen geben: Frühstück, Vormittagsjaufe, Mittagmahl, Nachmittagsjaufe und Abendbrot. (Rufe: „So ist es!“) Nehmen wir den bescheidenen Preis von 30 kr. per Tag, was kostet das dem Bauern? Das kostet an Dienstboten-Verpflegung jährlich 1.752.000 fl. Wenn Sie es möglich machen, das er beides erspart, so ersparen Sie ihm eine Jahres-Ausgabe von 2.520.000 fl., das ist die von uns beantragte Hilfe für die Landwirthschaft. Greifen Sie zu, so lang es noch Zeit ist! Warten Sie nicht, bis es zu spät sein wird!

Damit, meine geehrtesten Herren, komme ich zum zweiten Antrag, den wir ihnen gestellt haben, das Schulgeld zu regeln, indem wir sagen: Alle jene Eltern, die ihre Kinder in die öffentlichen Volksschulen schicken, ohne zur Deckung der Volksschulkosten etwas beizutragen, sind verpflichtet, für jedes ihrer Kinder, so lange es die Volksschule besucht, ein bestimmtes Schulgeld zu bezahlen.

Die Höhe dieses Schulgeldes wird über Antrag des Ortschulrathes vom Landes-Ausschusse festgesetzt.

Das Schulgeld ist auf Grund der in ein Schulgeldbuch einzutragenden Vorschreibung bei den k. k. Steuerämtern zu erlegen, die dasselbe einheben und an den Landeserschulfond abführen.

Eine theilweise oder gänzliche Befreiung vom Schulgelde auf Grund der nachgewiesenen theilweisen oder gänzlichen Mittellosigkeit der nach § 1 zur Zahlung des Schulgeldes verpflichteten Eltern kann über Antrag des Ortschulrathes vom Landes-Ausschusse bewilliget werden.

Ich glaube, das ist einfach und klar, aber auch gerecht und billig.

Wer wird herangezogen, geehrteste Herren? Es werden jene Eltern herangezogen, die die Schule für ihre Kinder benützen, die aber bisher zur Deckung der Kosten für die Volksschule nichts beigetragen haben, sie werden nur dann herangezogen, wenn sie nicht ganz oder theilweise mittellos sind. An die Armen denken

wir also nicht, es ist ganz selbstverständlich, daß man die Armen zur Tragung solcher Lasten nicht heranziehen wird.

Wie lange werden diese Leute herangezogen? Nur so lange als sie die Kinder in die Schule schicken. Sobald das Kind nicht mehr die Schule benützt, entfällt auch die Belastung der Eltern.

Wie werden sie herangezogen? Nicht durch eine Steuer, sondern einfach durch das Schulgeld. Ich glaube, nicht, daß wir in der Lage sind, neue directe Steuern zu beschließen. Wir haben das Recht, die Landesumlagen nach den landesfürstlichen directen und einigen indirecten Steuern zu vertheilen. Aber ob wir das Recht haben, neue directe Steuern einzuführen, bezweifle ich. Das Schulgeld ist das einzig mögliche Mittel, welches Sie haben, die Einnahmen für die Volksschule zu vermehren. Den Steuerträger noch durch höhere Kosten für die Volksschule zu belasten, halte ich für ein Ding der Unmöglichkeit.

Ich glaube, daß, wenn es zur Durchführung unserer Vorschläge käme, ein ganz entsprechendes Ergebnis da sein müßte. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß wir mit dem Heranziehen zur Tragung der Schulkostenlasten in dem von uns beantragten Sinne, 1. den ganzen Beamtenstand; 2. den Militärstand; 3. den ganzen Arbeiterstand treffen. Wenn wir das thun, vollziehen wir eine vollkommen gerechte Handlung. Ich kann nicht einsehen, weshalb jemand, der wöchentlich ein Einkommen von 16, 20, 24 und 30 fl. hat, wie jemand, der eine monatliche Einnahme von 200—400 fl. hat, nicht herangezogen werden soll, dafür etwas zu bezahlen, daß er seine Kinder in die öffentliche Volksschule schickt.

Die Einführung eines solchen Schulgeldes ist auch außerordentlich leicht durchführbar. Wenn Sie in einem Schulgeldbuche die Vorschreibung des Schulgeldes Platz greifen lassen, wenn diese Schulgeldbücher den Steuerämtern übertragen werden, bei diesen das Schulgeld zu bezahlen ist, und vom Steueramte entweder an den Ortschaftsfond oder an den Landesschulfond abgeführt werden, so ist das eine einfache und sichere Manipulation.

Man hat mir zwar gesagt, die Regierung habe sich dahin geäußert, das könne nie und nimmermehr geschehen. Ich weiß nicht, ob diese Mittheilung wahr ist. Ich habe sie gehört, glaube sie aber nicht. Wenn die Beamten uns Steuerträger zu finden wissen, wenn es sich darum handelt, ihre alten Gehalte aufzubessern, müssen auch wir Steuerträger die Beamten finden können, wenn es sich darum handelt, den Steuerträgern Hilfe zu leisten. (Rufe: „Sehr gut!“)

Das dritte Gesetz ist endlich nur ein Durchführungs-Gesetz, welches gemacht werden muß, damit die beiden anderen in Vollzug kommen können.

Damit bin ich zum Schlusse meiner Auseinandersetzungen gerathen.

Es erübrigt mir nur noch die geehrtesten Herren zu bitten, das Gesetz über die Regelung der Schulpflicht an den Unterrichts-Ausschuß, das Gesetz über die Regelung des Schulgeldes und das Gesetz über die Regelung der Vorschreibung des Schulgeldes aber an den Finanz-Ausschuß zu verweisen. (Bravo! bravo!)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Rückfichtlich des Schlusses des formellen Antrages des Herrn Vorgesprechers, denn nur zu diesem habe ich mir gestattet, das Wort zu ergreifen, erlaube ich mir zu beantragen, daß im Gegensatze zu dem getrennten Zuweisungsantrage auch der Antrag in Betreff der Regelung des Schulgeldes und der dritte Gesetzentwurf dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen werden mögen, weil ich glaube, daß es sich hier nicht um einen rein finanziellen Gegenstand, sondern um einen Gegenstand handelt, der von unmittelbarer Rückwirkung auf das interne Wesen der Schule ist, und daher der Unterrichts-Ausschuß wesentlich und in erster Linie competent ist auch über diesen Antrag vorzubereiten.

Sollte den geehrten Herren das nicht genehm sein, so würde ich mir erlauben, den Eventual-Antrag zu stellen, daß dann mindestens einem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse der letzte Antrag zur Vorberathung zugewiesen werde.

Abg. **Karlou** (L.-G. Leibnitz): Ich schließe mich dem Eventual-Antrage an, bitte aber nicht den ersten Antrag anzunehmen. Es kann nur das Eine und zwar das Richtige geschehen, daß beide Ausschüsse miteinander über diesen Gegenstand berathen; eine getrennte Behandlung durch den Finanz- und Unterrichts-Ausschuß erscheint mir nicht zulässig und würde ich nicht für correct halten; ich glaube, daß beide Ausschüsse sich damit zu befassen haben werden.

Abg. Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir auf Grund dieser Aeußerung des Herrn Antragstellers den ersten Antrag zurückzuziehen und bitte das hohe Haus, die zwei letzten Entwürfe dem combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß zuzuweisen.

(Der erste Gesetz-Entwurf wird dem Unterrichts-Ausschusse und der zweite und dritte dem combinirten Unterrichts- und Finanz-Ausschuß zugewiesen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages des Abgeordneten Johann Rumpf und Genossen, betreffs Errichtung eines öffentlichen Landes-Kranken- und Landes-Siechenhauses im Bezirke Voitsberg

(Beilage Nr. 47).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort. Abg. **Rumpf** (St.-G. Voitsberg): Hohes Haus! Der ausgedehnte Bezirk Voitsberg mit 42.000 Einwohnern entbehrt noch immer eines öffentlichen Kranken- und Siechenhauses. Nachdem den 63 Gemeinden dieses Bezirkes eine jährliche Steuerleistung von 146.000 fl. auferlegt ist und zudem das jährliche Präliminare des Bezirkes schon 69.000 fl. erreicht, so kann schon aus diesen Gründen füglich nicht mehr gut davon die Rede sein, daß der Bezirk selbst den Bau und die Verwaltung eines Kranken- beziehungsweise Siechenhauses in die Hand nehme.

Thatsächlich besteht gegenwärtig im ganzen Bezirke fast keine Krankenanstalt. Die kleinen Gewerkschaftsspitäler sind im Laufe der Jahre aufgelassen worden, nur ein von der Stadtgemeinde Voitsberg unterhaltenes Nothspital fristet noch könnte man sagen, ein kümmerliches Dasein — allerdings mit einem beträchtlichen, jährlichen Deficit. Der Mangel eines öffentlichen Krankenhauses im Bezirke Voitsberg ist deshalb um so fühlbarer als gegen 7000 Menschen, das ist der 6. Theil der Bewohner, jenem beweglichen Arbeiterstande angehört, welcher aus verschiedenen Gegenden des Landes und Reiches sich einfindet und hier bei der Ausbeutung der großen Kohlenlager, in den Betrieben der Eisenwerke, der Glas-, Papier-, Cellulose- oder Lederfabriken und noch bei anderen Zweigen der großen und kleinen Industrie seinen Lebensunterhalt sucht und auch findet, bei ernstlichen Erkrankungen und Verwundungen aber, die in Bergwerken und Fabriken keine Seltenheit sind, fast durchwegs auf die Pflege und Heilung im Spitale angewiesen ist. Jedoch auch bei der übrigen hauptsächlich landwirthschaftstreibenden Bevölkerung tritt das Bedürfnis nach einem näher liegenden Spitale, sowie einem Siechenhause immer mehr heran, weil die stetig fortschreitende Verarmung des an die Scholle gebundenen Bauern, das Resultat ungünstig gewordener klimatischer, sowie wirthschaftlich socialer Verhältnisse und fortwährender Erhöhung der Abgaben fast jeder Art, seine Hilfsbedürftigkeit auf allen Gebieten gesteigert hat; deshalb gebührt ihm auch im Bereiche der Humanität die vollste Unterstützung, ja sie muß ihm ehestens zugewendet werden, soll es nicht zu spät sein.

Den Wünschen der Bevölkerung ein öffentliches Krankenhaus zu erhalten, ist schon seit 30 Jahren bei verschiedenen Anlässen Ausdruck gegeben worden.

So habe ich des in den Jahren 1866 und 1867 zu Voitsberg bestandenen patriotischen Hilfsvereines zur Unterbringung und Verpflegung verwundeter und erkrankter Krieger dankbar zu gedenken, welcher bei Auflösung seines Hilfsspitales einen Casserest von 680 fl. 48 kr. mit der Widmung fruchtbringend hinterlegte, daß dieser Betrag sammt den Zinsen der Bezirks-Vertretung für die Errichtung eines Krankenhauses zur Verfügung stehe.

Nachdem diese Widmung erfolgte, hatte in den Jahren 1873 und 1885 die Bezirks-Vertretung Beschlüsse über die Ausführung dieses Werkes gefaßt; aber es ist bei den Beschlüssen geblieben. Dann wandte sich im Jahre 1894 die Vertretung der Stadtgemeinde Voitsberg unter Darlegung der zwingenden Gründe für die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses an den steierm. Landes-Ausschuß mit der Bitte, der hohe Landes-Ausschuß wolle zu dem Zwecke das der Stadtgemeinde Voitsberg gehörige, mit einem Kostenaufwande von 32.000 fl. erbaute und eingerichtete städtische Versorgungshaus in Voitsberg Nr. 100 sammt den anliegenden Grundstücken in das Eigenthum und die Verwaltung des Landes übernehmen, oder aber für dieses Gebäude als städtisches Kranken- und Versorgungshaus das Oeffentlichkeitsrecht ertheilen. Aber auch dieses Ansuchen ist bisher nicht in Erfüllung gegangen.

Die Bedingungen für die Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses im Bezirke Voitsberg sind durchaus günstige. Während schon in früheren Jahren nach Angabe eines Fachmannes sich aus dem Bezirke Voitsberg täglich durchschnittlich 61 Kranke im allgemeinen Krankenhause zu Graz befinden, so hat sich nach der Durchführung der allgemeinen Krankenversicherung diese Zahl wahrscheinlich verdoppelt, und nachdem, wie die Erfahrung es lehren soll, eine Krankenanstalt pecuniär gesichert sei, wenn bloß täglich 40 Betten belegt sind, und wenn für diese Bettenzahl die Verpflegskosten hereingebracht werden, so ist auch aus diesem Grunde die wirthschaftliche Nützlichkeit oder Rentabilität einer öffentlichen Krankenanstalt im Voitsberger Bezirke erwiesen.

Mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig, heute, fast alle nahhaften Thäler des Landes mit der Hauptstadt durch Bahnen verbunden sind, wäre es selbst ungerecht und wird es heute gewiß auch schon in Anbetracht der beträchtlichen Zunahme der Bevölkerung im Grazer Bezirke gewiß von keiner Seite mehr verlangt, sich durch eine weitere Vorenthaltung des Spitales das klinische Material für den medicinischen Unterricht in Graz aus dem Bezirke Voitsberg zu holen, nachdem hiedurch den Krankencassen, den Bruderladen, sowie überhaupt den zur Zahlung der Krankenkosten Verpflichteten gegenüber so vielen anderen Bezirken schon in Anbetracht des oft kostspieligen Trans-

portes der Kranken bedeutende Mehrlösungen erwachsen. Wir gönnen den Bezirken im Lande die ihnen durch die hochherzigen Entschliessungen dieses hohen Hauses geschaffenen Krankenanstalten voll und ganz; aber mindestens den gleichen Anspruch darauf, glaube ich, hat auch unser Bezirk mit seiner aus so mannigfaltigen Beständen zusammengesetzten und in so beträchtlichem Theile unter allerlei Gefahren für Gesundheit und Leben um das tägliche Brod ringenden Bevölkerung.

Nachdem endlich das Oeffentlichkeitsrecht dermalen in Steiermark nur den Landes-Krankenhäusern zukommt, so ist auch dem Bedürfnisse unseres Bezirkes nur durch Errichtung eines Landes-Krankenhauses abzuhelfen und dazu tritt noch angeichts der Organisation der Vortheil, daß diese Errichtung dem Lande jedenfalls nur geringere Kosten verursachen wird.

Die zweite Bitte des Bezirkes dreht sich um die Errichtung eines Landes-Siechenhauses, und ist dieses Anliegen mit der Nothwendigkeit der Durchführung der neuen Heimats- und Armeengesetze zu begründen. Zudem glaube ich aber auch die Vermuthung aussprechen zu dürfen, das die Zahl der Pflöglinge, welche gegenwärtig in verschiedenen Landes-Siechenhäusern aus dem Bezirke Voitsberg untergebracht sind oder sein sollten, völlig ausreichen wird, eine neue solche Anstalt zu füllen. Indem ich zum Schlusse an die vom hohen Hause in solchen Fällen so oftmal geübte Gerechtigkeit und Humanität appelliere und das Haus bitte, auch im Bezirke der Gabelung der Alpen das edelste Banner der Cultur unserer Zeit, ausgiebige Hilfsstätten für Kranke und Sieche am rechten Orte, aufstellen zu lassen, wiederhole ich namens und in Vertretung des Bezirkes Voitsberg und zahlreicher Gemeinden die Bitte, der hohe Landtag wolle in Berücksichtigung des Bedürfnisses im Bezirke Voitsberg ein öffentliches Krankenhaus sowie ein Landes-Siechenhaus errichten. In formeller Beziehung erlaube ich mir zu ersuchen, meinen Antrag zur Vorberathung dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen. (Beifall.)

(Die Zuweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß wird angenommen.)

Landeshauptmann = Stellvertreter: Der nächste Punkt der Tagesordnung entfällt und kommen wir zur

Begründung des Antrages des Abgeordneten Lenko und Genossen, betreffs Errichtung eines öffentlichen Landes-Krankenhauses in Windisch-Graz

(Beilage Nr. 41).

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. **Lenko** (St.-G. Windisch-Graz): Hohes Haus! Bevor ich zur Begründung meines Antrages übergehe,

möchte ich nur erwähnen, daß wegen Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses in Windisch-Graz bereits vor längerer Zeit von Seite der Stadtgemeinde und des Bezirkes Ansuchen hieher gestellt wurden.

Auf das hin hat der Landes-Ausschuß die nöthigen Vorarbeiten eingeleitet und hat auch schon bereits ein Project ausgearbeitet. Sie sehen daraus, daß auch der Landes-Ausschuß bereits die Nothwendigkeit dieses Krankenhauses in Windisch-Graz eingesehen hat. Zur Begründung meines Antrages möchte ich nur kurz erwähnen, daß der politische Bezirk Windisch-Graz eine Einwohnerzahl von über 42.000 Seelen hat, daß die Bezirks-Krankencasse von Windisch-Graz über 600 Mitglieder, die von Mahrenberg und Schönstein sogar über 1000 Mitglieder zählt. In der nächsten Umgebung von Windisch-Graz ist Industrie, die über 1000 Arbeiter beschäftigt. Zu dem allen, meine Herren, kommt aber auch der in Aussicht stehende Bau der Bahn Wöllan-Unter-Drauburg, wo eine Unmasse von Menschen allein in diesem Bezirke durch ein paar Jahre Beschäftigung finden wird. Und wie ist für diese großen Massen von Menschen in dieser Hinsicht gesorgt? Der Bezirk unterhält seit vorigem Jahre ein Nothspital mit 15 Betten. Das Spital ist unzureichend und der Bezirk ist nicht in der Lage, irgend mehr zu thun, als er bisher gethan hat.

Der Bezirk und die Stadtgemeinde kommen ja dem Lande entgegen, denn sie haben erklärt, den nöthigen Baugrund, das ist eine Realität mit ein paar Joch Grund — darauf steht ein Gebäude, welches sich für administrative Zwecke ganz gut umarbeiten läßt — unentgeltlich zu überlassen. Die Sachverständigen sprechen sich ganz entschieden für die Errichtung eines Krankenhauses in Windisch-Graz aus und die nöthigen ärztlichen Kräfte sind bereits zur Stelle. Ich glaube die Herren nicht länger anstrengen zu müssen. Es ist in dem Operate, welches dem Landes-Ausschusse vorliegt, zur Genüge haarklein nachgewiesen, daß dieses Krankenhaus im Bezirke Windisch-Graz unumgänglich nothwendig ist. Ich bitte zu beachten, daß die nächstliegenden Krankenhäuser von Gilli und Marburg ersteres über 50 und letzteres über 70 Kilometer weit entfernt sind. Dazu kommt noch der Transport der Kranken mittelst Wagen auf eine Strecke hin und ich glaube nicht näher erläutern zu müssen, wie es da mit dem Transporte der Kranken aussieht. Ich bitte Sie, meine Herren, recht sehr, dieses Project nicht außer Augen zu lassen und in diesem armen entlegenen Bezirke ein Krankenhaus zu erbauen. Ich glaube sparen wir dort, wo zu sparen ist, und wo es leicht geschieht. Andererseits müssen wir aber der heute um sich greifenden Armuth unter die Arme greifen durch Unterstützung von wohlthätigen und

humanitären Anstalten. In formeller Beziehung glaube ich, den Antrag stellen zu können, diesen meinen Antrag betreffs Errichtung eines öffentlichen Krankenhauses in Windisch-Graz dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung und ehesten Berichterstattung zu überweisen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß wird angenommen.)

Landeshauptmann = Stellvertreter: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es ist mir ein Antrag des Abg. Dr. Ivan Dečko übergeben worden, welcher lautet:

Schriftführer **Sagenhofer** (liest):

„Antrag

des Abg. Dr. Ivan Dečko und Genossen betreffend die Flußbettauberung der Sann von Cilli abwärts.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich wegen der Säuberung des Flußbettes der Sann von Cilli abwärts mit der hohen Regierung ins Einvernehmen zu setzen und auf die Inangriffnahme der diesbezüglichen Arbeiten noch im Sommer laufenden Jahres hinzuwirken.

Graz, am 8. Februar 1897.

Dr. Ivan Dečko.

Dr. Franz Kosina.
Bošnjak.
Rubić.

Dr. Fr. Jurtela.
J. Žičkar.
Dr. Josef Serneć.“

Landeshauptmann = Stellvertreter: Ich werde den Antrag in Druck legen lassen und dem Antragsteller in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung ertheilen.

Ich habe bekannt zu geben, daß der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten heute nach der Hausitzung eine Sitzung und der Finanz-Ausschuß heute Nachmittag um 3¹/₂ Uhr eine Sitzung abhält, mit der Tagesordnung: Zuweisungen und Berichterstattungen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Dienstag, den 9. Februar 1897, um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Wahl eines aus zwölf Mitgliedern bestehenden Wahlreform-Ausschusses.

2. Begründung des Antrages des Abgeordneten Anton Fürst und Genossen mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, womit eine probeweise Organisation für den Absatz landwirthschaftlicher Producte eingeführt wird (Beilage Nr. 39).

3. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der am 23. September 1896 in den Wahlbezirken Cilli und innere Stadt Graz der Gruppe der Städte und Märkte stattgehabten Landtagswahlen (Beilage Nr. 38).

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 15 Minuten Mittag.)